

Kurztitel

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 129/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.04.2021

Abkürzung

BSchEG

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**3. Abschnitt****Schlussbestimmungen****Unterstützung der Urlaubs- und Abfertigungskasse**

§ 13. (1) Alle Behörden und Ämter, das Arbeitsmarktservice und die Träger der Sozialversicherung sowie die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Rechtsträgern ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten.

Schlagworte

Urlaubskassa

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Gesetzesnummer

10008167

Dokumentnummer

NOR40232214